

Felix Hertel: Die Programmkoordinierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als kartellrechtliches Problem.- Baden-Baden: Nomos 1989 (Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht [UFITA], Bd. 86), 144 S., DM 48,-

Seit dem Hinzukommen neuer Programmanbieter im Fernsehen Mitte der achtziger Jahre hat die Frage nach der Programmkonkurrenz zunehmend an Bedeutung gewonnen. Damit ist auch im Rundfunkbereich der Marktgedanke zu einer zentralen Ordnungsvorstellung geworden und hat zwangsläufig zunehmend auch Juristen beschäftigt. Hertel ist mit seiner hier vorgelegten Dissertation kein Vorreiter dieser Entwicklung, wie aus der reich zitierten Literatur sichtbar wird. Vor allem der Jura-Ordinarius Martin Bullinger von der Universität Freiburg, der Hertels Arbeit betreut hat, ist auf diesem Gebiet bereits durch zahlreiche Veröffentlichungen hervorgetreten.

Die durch den ZDF-Staatsvertrag dem ZDF auferlegte und in der Folgezeit auch von der ARD akzeptierte Koordinierungsverpflichtung der beiden Hauptprogramme von ARD und ZDF wird von Hertel mit dem Maßstab des Wettbewerbsrechts gemessen, speziell des Kartellrechts; denn verkauften ARD und ZDF nur Bananen, würde es sich bei dieser Koordinierung schlicht um eine Kartellbildung handeln und wäre damit verboten. Im dualen Rundfunk hat nun die Wettbewerbsfrage neue Bedeutung gewonnen: Durch die Koordinierung könnten die privaten Anbieter (aber auch die zur Koordinierung Verpflichteten selbst) ja eventuell einen Wettbewerbsnachteil erleiden - und der Marktgedanke ist inzwischen zum Universalkonzept aufgestiegen.

Hertel geht nach Juristenart sorgsam an sein Thema heran, untersucht zunächst die Konkurrenzfelder der Programmanbieter ('Zuschauer', 'Werbekunden', Beschaffung von 'Programmmaterial'), um sich dann dem geltenden Koordinierungsabkommen von 1983 zuzuwenden. Nachdem er in einzelnen Schritten die Konkurrenzsituation unter Einfluß der Koordinierung umrissen hat, klärt er, ob das Kartellrecht überhaupt anwendbar ist (ja), beschreibt dann, wie dann diese Koordinierung zu betrachten sei (als Wettbewerbsbeeinträchtigung in einigen Bereichen) und verweist hier auch auf das Verbot eines Verwertungsvertrags (Globalvertrag) über die Sportberichterstattung zwischen dem Deutschen Sportbund, der ARD und dem ZDF von 1987. Sein Fazit der Untersuchung ist jedoch, daß in den meisten Bereichen der Koordinierung die rundfunkgesetzliche Regelung (eben im ZDF-Staatsvertrag) den wirtschaftspolitischen Anforderungen des Kartellrechts übergeordnet ist. Zwar war dieses Ergebnis von Anfang an vorauszusehen, dennoch ist die hier vorgeführte Betrachtung der Programmgestaltung und Programmkoordination unter rein marktrechtlichen Gesichtspunkten schon bemerkenswert. Dem eher an inhaltlichen Fragen und am Verhältnis von Kommunikationsangeboten, Gesellschaft und Zuschauer interessierten Medienwissenschaftler wird vorgeführt, wie fern aller Inhalte und Kommunikationsverhandlungen Programme auch betrachtet werden können: Sendungen sind nur 'Programmmaterial', als Ziel der "Unternehmen" gilt ausschließlich die Einschaltquotenmaximierung, die Programmkoordination schrumpft auf die Erzeugung "abendweise wechselnder Massenattraktivität" (S. 36) bei ARD und ZDF, das Verhältnis der Zuschauer zum öffentlich-rechtlichen Kommunikationsangebot wird zum "Anstaltsbenutzungsverhältnis" (S. 55); und wenn es um das Ausdenken von Alternativen geht, setzt sich das Programm bei ARD und ZDF auch nur noch aus Unterhaltung und Spielfilmen zusammen, weil mit diesen Programmbestandteilen größtmögliche Zuschauerzahlen erreicht werden können.

Nun ist von juristischen Abhandlungen keine besondere literarische Qualität zu erwarten, nicht zuletzt, weil die Suche nach juristisch eindeutigen Begriffsbildungen oft zu Wortneuschöpfungen führt. Doch unabhängig davon scheint mir das Problem dieser Untersuchung vor allem darin zu liegen, daß Hertel zu

sehr am Wortlaut des Koordinierungsabkommens 'klebt' und nicht genauer nachfragt, wie denn die Praxis tatsächlich aussieht. Beispielsweise wird die Verpflichtung auf ein 15-Minuten-Raster in der Programmrealität doch nicht in dem vom Autor angenommenen Maße eingehalten; die erlaubte Abweichung vom vereinbarten Schema aus 'wichtigem Grund' wird ausgiebig betrieben. Mit anderen Worten: Das Koordinierungsschema wird häufig durchbrochen. Daß Vereinbarung (Anspruch) und Programm (Realität) auseinanderklaffen, ist jedoch leider nicht immer Gegenstand juristischen Interesses.

Knut Hickethier